



Sachstand

Rechtsaspekte des völkerrechtlichen Interventionsverbots und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten

Zur Resolution der VN-Generalversammlung A/36/103 (1981)

Rechtsaspekte des völkerrechtlichen Interventionsverbots und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten

Zur Resolution der VN-Generalversammlung A/36/103 (1981)

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 021/23
Abschluss der Arbeit: 15. Mai 2023
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zur Resolution der VN-Generalversammlung	4
2.	Politische Hintergründe	4
3.	Inhalt	5
4.	Resonanz und Wirkung im Völkerrecht	6
5.	Fazit	7

1. Zur Resolution der VN-Generalversammlung

Die Resolution A/36/103 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1981, die Gegenstand dieses Sachstandes ist, enthält als Annex die „**Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten**“¹ (im Folgenden: Annex-Erklärung). Durch die Resolution A/36/103 hat die VN-Generalversammlung versucht, das völkerrechtliche Interventionsverbot zwischen Staaten zu konkretisieren.²

Dieser Sachstand gibt zunächst einen Überblick über die politischen **Hintergründe der Verabschiedung** der Resolution, skizziert anschließend den **Inhalt der Annex-Erklärung** und erläutert abschließend die **Rezeption und Wirkung** der Resolution in Wissenschaft und Praxis des Völkerrechts.

2. Politische Hintergründe

Ein zwischenstaatliches Interventionsverbot ist in der VN-Charta nicht ausdrücklich geregelt;³ Art. 2 Ziff. 7 der VN-Charta bezieht sich ausdrücklich nur auf die *Befugnis der Vereinten Nationen* zum Eingreifen in Angelegenheiten. Das völkerrechtliche Interventionsverbot lässt sich zwar aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Ziff. 1 VN-Charta) ableiten;⁴ doch gab es immer wieder Versuche der VN-Generalversammlung, das zwischenstaatliche Interventionsverbot durch entsprechende Resolutionen zu konkretisieren.⁵

Vor allem die postkolonialen Staaten der „Dritten Welt“ sowie die Bewegung der „blockfreien Staaten“ haben das Interventionsverbot immer wieder hervorgehoben.⁶ Überdies gingen ihnen

1 Annex of A/RES/36/103.: [“Declaration on the Inadmissibility of Intervention and Interference in the Internal Affairs of States”](#).

2 *Athen, Marco*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, Baden-Baden 2017, S. 77.

3 *Verdross, Alfred/ Simma, Bruno*, Universelles Völkerrecht, Berlin 1984, § 491.

4 *Dahm, Georg*, Völkerrecht, Band I/3, Berlin 2002, § 168 I Nr. 4.

5 Vgl. eine Auflistung bei *Kunig, Philip*, Intervention, Prohibition of, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law [MPEPIL], 2008. Rz. 20.

6 *Wittich, Stephan*, „Das Interventionsverbot“, in: Reinisch/Coracini, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band I, Wien 2021, Rn. 1777.

die bis *dato* von der VN-Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen zum Interventionsverbot inhaltlich nicht weit genug.⁷ Um diese Lücke zu schließen, entwarf eine Gruppe von Mitgliedern der blockfreien Staaten einen Entwurf für die Annex-Erklärung der Resolution A/36/103. Den westlichen Staaten war der Entwurf allerdings zu einseitig von den Interessen der „Dritten Welt“ geprägt, sodass sie eine sachliche Zusammenarbeit am Entwurf verweigerten.⁸ Bei der abschließenden Abstimmung in der VN-Generalversammlung stieß der Entwurf auf Ablehnung vieler westlicher Staaten.⁹ Die Resolution A/36/103 vereinigte insgesamt 120 Ja-Stimmen und 22 Nein-Stimmen auf sich. Enthaltungen gab es von sechs Staaten. Unter den ablehnenden Staaten befanden sich unter anderem Deutschland, Frankreich, Großbritannien und die USA. China, Indien und die Sowjetunion votierten hingegen für die Resolution. Aus Europa kam ein uneinheitliches Stimmenverhalten. Während viele westeuropäische Staaten die Resolution ablehnten, enthielten sich Griechenland, Finnland und die Türkei bei der Abstimmung. Unter den europäischen Befürwortern befanden sich unter anderem Polen und die ehemalige DDR.¹⁰

3. Inhalt

Im ersten Abschnitt der Annex-Erklärung wird zunächst ihr Schutzzweck bestimmt. Unter anderem sollen die staatliche Souveränität, die politische Unabhängigkeit, die territoriale Integrität, die nationale Einheit und Sicherheit aller Staaten sowie die nationale Identität und das kulturelle Erbe ihrer Völker durch das zwischenstaatliche Interventionsverbot geschützt werden (Absatz I lit. a.).

Im zweiten Abschnitt werden die **entsprechenden Verpflichtungen der Staaten** aufgelistet. Neben dem Gewaltverbot findet sich ein **umfassender Katalog** an unterschiedlichen Verpflichtungen und Verboten, die in weiten Teilen **deutlich über das hinausgehen, was gewohnheitsrechtlich zu den Kernbeständen des völkerrechtlichen Interventionsverbotes zählt**. Dabei eröffnen die

7 Tomuschat, Christian, „Neuformulierung der Grundregeln des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen: Bewegung, Stillstand oder Rückschritt?: Zur Interventions-Deklaration von 1981 und zur Manila-Deklaration über Streitbeilegung“, in: Europa-Archiv : Zeitgeschichte, Zeitkritik, Verwaltung, Wirtschaftsaufbau ; Halbmonatsschrift der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik. - 38 (1983),23, S. 729-738 (730).

8 Tomuschat, Christian, „Neuformulierung der Grundregeln des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen: Bewegung, Stillstand oder Rückschritt?: Zur Interventions-Deklaration von 1981 und zur Manila-Deklaration über Streitbeilegung“, in: Europa-Archiv : Zeitgeschichte, Zeitkritik, Verwaltung, Wirtschaftsaufbau ; Halbmonatsschrift der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik. - 38 (1983),23, S. 729-738 (731, 732).

9 Tomuschat, Christian, „Neuformulierung der Grundregeln des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen: Bewegung, Stillstand oder Rückschritt?: Zur Interventions-Deklaration von 1981 und zur Manila-Deklaration über Streitbeilegung“, in: Europa-Archiv : Zeitgeschichte, Zeitkritik, Verwaltung, Wirtschaftsaufbau ; Halbmonatsschrift der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik. - 38 (1983),23, S. 729-738 (732).

10 United Nations “GENERAL ASSEMBLY Official Records of the 91st Plenary Meeting”, Mittwoch 09. Dezember 1981, S. 1630, 1631

Regelungen der Annex-Erklärung ein **weites Anwendungsgebiet** und schaffen somit eine **weniger präzise¹¹ als vielmehr weitgefaste Definition von verbotenen Interventionshandlungen.**¹² Die Verpflichtungen berühren unterschiedliche Regelungsbereiche. Betroffen sind unter anderem militärische, wirtschaftliche sowie politische Aspekte. Aber auch Verbote, die im Zusammenhang mit Diskriminierung und Menschenrechten stehen, sind in der Annex-Erklärung geregelt.

So wird den Staaten gem. Ziff. II lit. (b) der Annex-Erklärung untersagt, ihr Hoheitsgebiet auf eine Weise zu nutzen, durch welche die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit eines anderen Staates verletzt oder dessen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität untergraben wird. Gem. lit. (g) und (i) stellen die Ausbildung, Finanzierung und Rekrutierung von Söldnern sowie die Stärkung bestehender Militärblöcke, die Schaffung neuer Militärbündnisse oder die Errichtung neuer Militärstützpunkte im Zusammenhang mit der Konfrontation der Großmächte eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten dar. Nach lit. (j) und (k) trifft Staaten eine Unterlassungspflicht hinsichtlich Diffamierungskampagnen, Verleumdung, feindseliger Propaganda oder eines Einsatzes von außenwirtschaftlichen Hilfsprogrammen als politisches Druckmittel. Auch eine „verzerrte Darstellung von Menschenrechtsproblemen“ in anderen Staaten ist gem. Ziff. II lit. (l) eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten.

4. Resonanz und Wirkung im Völkerrecht

Resolutionen der VN-Generalversammlung haben grundsätzlich nur **empfehlenden Charakter** und entfalten **keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung**. Als „soft law“ sind VN-Resolutionen gleichwohl politisch erheblich. Sie tragen überdies zur Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht bei, denn sie spiegeln die Rechtsauffassungen der Staatengemeinschaft (*opinio iuris*) zu bestimmten Fragen wider.¹³

Angesichts der zahlreichen kritischen und ablehnenden Stimmen vor und anlässlich ihrer Verabschiedung zeigte die VN-Resolution A/36/103 (samt ihrer Annex-Erklärung) jedoch schon im Jahre 1981 nur die Rechtsauffassung eines Teils der Staatengemeinschaft auf. Die weit verbreitete

11 Tomuschat, Christian, „Neuformulierung der Grundregeln des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen: Bewegung, Stillstand oder Rückschritt?: Zur Interventions-Deklaration von 1981 und zur Manila-Deklaration über Streitbeilegung“, in: Europa-Archiv : Zeitgeschichte, Zeitkritik, Verwaltung, Wirtschaftsaufbau ; Halbmonatsschrift der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik. - 38 (1983),23, S. 729-738 (733).

12 Helen Keller, [Friendly Relations Declaration \(1970\)](#), in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law [MPEPIL], 2021, Rz. 22.

13 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: [„Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit von VN-Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung“](#), 17. November 2020 (WD2 – 3000 – 097/20).

amerikanische Dokumentensammlung „International Legal Materials“ nahm von der Annex-Erklärung keine Notiz.¹⁴ Ebenso wenig wurde die VN-Resolution 1981 im Deutschen Bundestag debattiert. Wegen der vielen Nein-Stimmen und Enthaltungen bescheinigte *Tomuschat* der Resolution A/36/103 bereits 1983 den „völligen Fehlschlag“.¹⁵ In der Völkerrechtslehre und den heutigen Völkerrechtslehrbüchern führt die Resolution A/36/103 allenfalls eine fachspezifische „Randexistenz“.

Der Internationale Gerichtshof erkennt die Existenz eines zwischenstaatlichen Interventionsverbotes als eine Norm des Völkergewohnheitsrechtes an. Eine vollständige begriffliche Bestimmung der „Einmischung in die inneren Angelegenheiten“ eines Staates hat der Gerichtshof zwar nicht vorgenommen – bei der inhaltlichen Bestimmung des Interventionsverbotes greift er aber auch auf Resolutionen der VN und auf die in ihnen inkorporierten Rechtsauffassungen der Staatengemeinschaft zurück.¹⁶ Laut IGH ist eine Intervention verboten, soweit sie Angelegenheiten betrifft, über die es jedem Staat erlaubt ist, frei von außerstaatlicher Einflussnahme zu bestimmen. Entscheidend sei dabei, dass die betreffende Angelegenheit ausschließlich in den innerstaatlichen Regelungsbereich fällt, d.h. dort lediglich innerstaatliche Normen gelten.¹⁷ Die Annex-Erklärung von 1981 mit ihrem weiten Verständnis des Begriffes der „Einmischung in die inneren Angelegenheiten“ berührt Regelungsbereiche, die mittlerweile völkerrechtlich geregelt sind. Gerade in den Bereichen des Menschenrechtsschutzes oder der globalen Wirtschaft existieren heute international bindende Normen. Insofern sind zahlreiche Verpflichtungen und Verbote aus der Annex-Erklärung heute dem rein innerstaatlichen Regelungsbereichen entzogen. Deshalb erscheint es auch nur konsequent, dass der IGH bis heute (soweit ersichtlich) keine Entscheidung auf Grundlage der VN-Resolution A/36/103 getroffen hat.

5. Fazit

Die VN-Resolution A/36/103 war bereits zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung umstritten und wurde von vielen Staaten abgelehnt. Bis heute hat sie sich immer weiter von den Bedürfnissen

14 *Tomuschat, Christian*, „Neuformulierung der Grundregeln des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen: Bewegung, Stillstand oder Rückschritt?: Zur Interventions-Deklaration von 1981 und zur Manila-Deklaration über Streitbeilegung“, in: *Europa-Archiv : Zeitgeschichte, Zeitkritik, Verwaltung, Wirtschaftsaufbau ; Halbmonatsschrift der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik.* - 38 (1983),23, S. 729-738 (732).

15 *Tomuschat, Christian*, „Neuformulierung der Grundregeln des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen: Bewegung, Stillstand oder Rückschritt?: Zur Interventions-Deklaration von 1981 und zur Manila-Deklaration über Streitbeilegung“, in: *Europa-Archiv : Zeitgeschichte, Zeitkritik, Verwaltung, Wirtschaftsaufbau ; Halbmonatsschrift der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik.* - 38 (1983),23, S. 729-738 (732).

16 *Dahm, Georg*, *Völkerrecht* Band I/3, Berlin 2002, § 168 I Nr. 8.

17 *Wittich, Stephan*, „Das Interventionsverbot“, in: *Reinisch/Coracini, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Band I, Wien 2021, Rn. 1780; *International Court of Justice, Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Urteil vom 27.06.1986., [I.C.J. Reports 1986, p. 14.](#)

und Realitäten einer globalisierten Weltgemeinschaft entfernt. In einer **global vernetzten Staaten-gemeinschaft** erweisen sich **internationale Kooperation** und **gegenseitige Anteilnahme** an Problemen in anderen Staaten und damit auch ein gewisses Maß an **gegenseitiger Einflussnahme** nachgerade als unvermeidbar. Oftmals sind sie sogar erwünscht – nicht zuletzt, um gemeinsamen Herausforderungen (Klimawandel, Umweltschutz, Migration, Pandemien etc.) zu begegnen.¹⁸ Das **völkerrechtliche Kooperationsgebot erfordert daher eine gewisse „offene Staatlichkeit“**.

Die Annex-Erklärung, die nahezu jede Form der Einflussnahme gegenüber anderen Staaten erfasst¹⁹, erweist sich heute als **nicht mehr zeitgemäß**, denn sie erscheint in einer **globalisierten Welt** mit einer **globalisierten (Völker-)Rechtsordnung kaum mehr praktikabel**. Mit zunehmender internationaler Verrechtlichung sowie wachsenden gegenseitigen Abhängigkeiten schrumpft der Bereich der „inneren Angelegenheiten“ von Staaten. Insoweit läuft der Tenor der Annex-Erklärung **Tendenzen im Kooperationsvölkerrecht** eindeutig entgegen.

Schließlich spiegelt die Annex-Erklärung nicht mehr die **Entwicklungen im Menschenrechtsbereich** im 21. Jahrhundert wider, wonach **gravierende Menschenrechtsverletzungen** einen **„international concern“ der Weltgemeinschaft begründen** und jedenfalls **nicht mehr zu den ausschließlichen „inneren Angelegenheiten“** eines Staates gehören. Davon zeugt die Rechtsprechung vieler regionaler Menschenrechtsgerichtshöfe und des Internationalen Strafgerichtshofs sowie die Tatsache, dass Menschenrechtsverletzungen seit vielen Jahren zu den Angelegenheiten gehören, mit denen sich der VN-Sicherheitsrat gem. Art. 24, 39 VN-Charta befassen kann. Das alles war im Jahre 1981 noch nicht der Fall und dokumentiert somit den „Fortschritt“ des Völkerrechts.

18 Wittich, Stephan, „Das Interventionsverbot“, in: Reinisch/Coracini, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band I, Wien 2021, Rn. 1772; Dahm, Georg, Völkerrecht Band I/3, Berlin 2002, § 168 II Nr. 3.

19 Dahm, Georg, Völkerrecht Band I/3, Berlin 2002, § 168 II Nr. 3.